



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. Mai 2012**

**Nummer 35**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Volksbegehrensverfahrensverordnung**

**Vom 9. Mai 2012**

Auf Grund des § 70 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), der durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

#### **Artikel 1**

Die Volksbegehrensverfahrensverordnung vom 30. Juni 1993 (GVBl. II S. 280), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2009 (GVBl. I S. 386, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufsicht führende Personen“.

b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Eintragszeit“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Prüfung der Identität und Eintragungsberechtigung“.

d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ausübung des Eintragsrechtes durch Eintragung in die Eintragungslisten“.

e) Nach der Angabe zu § 8 werden folgende Angaben §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen

§ 8b Behandlung der Eintragungsbriefe“.

f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Mustervordrucke“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

#### **Aufsicht führende Personen**

- (1) Die Abstimmungsbehörde kann die Aufsicht führende Person jederzeit abberufen und durch eine andere geeignete Person ersetzen. Die Abberufung einer Person, die die Aufsicht in einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle führt, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten.
- (2) Die Abstimmungsbehörde sorgt dafür, dass die Aufsicht führenden Personen so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Volksbegehrens gesichert ist.
- (3) Die Aufsicht führenden Personen werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Abstimmungsbehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.
- (4) Die Aufsicht führenden Personen dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### **Eintragungsräume**

Die von den Abstimmungsbehörden bestimmten amtlichen Eintragungsräume im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Ausübung ihres Eintragsrechts möglichst erleichtert wird. Das Gebäude, in dem sich der in Satz 1 genannte amtliche Eintragsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. Ein weiterer amtlicher Eintragsraum im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann auch ein nicht nur für kurze Zeit eingesetztes mobiles Bürgerbüro des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder kreisfreien Stadt sein, das den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Dienstleistungen anbietet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Muster der **Anlage 1**“ durch die Wörter „gemäß § 18 erlassenen **Mustervordruck 1**“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abstimmungsbehörde hat ferner die Aushändigung der Eintragungslisten an die Aufsicht führenden Personen sowie an die ehrenamtlichen Bürgermeister und Notare aktenkundig festzuhalten.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Eintragungslisten sind spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist nach Ablauf der Eintragszeit der Abstimmungsbehörde schnellstmöglich persönlich zu übergeben. Eintragungslisten, die über keinen Raum für weitere Eintragungen mehr verfügen, sind unverzüglich der Abstimmungsbehörde persönlich zu übergeben.“

5. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Eintragungszeit**

Während der Eintragsfrist ist die Abstimmungsbehörde verpflichtet, mindestens in einem Eintragsraum amtliche Eintragslisten zu den üblichen Arbeitszeiten zur Eintragung bereitzuhalten. Im Übrigen hat die Abstimmungsbehörde gemäß § 17a Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragszeiten in den amtlichen Eintragsräumen und bei den übrigen Stellen, bei denen das Volksbegehren unterstützt werden kann, insgesamt so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich in die amtlichen Eintragslisten einzutragen, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift **„Prüfung der Eintragungsberechtigung“** wird durch die Überschrift **„Prüfung der Identität und Eintragungsberechtigung“** ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine eintragungswillige Person ist zurückzuweisen, wenn sie ihr Eintragsrecht bei einer Stelle (§ 17 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes)

1. in einer amtsfreien Gemeinde oder kreisfreien Stadt ausüben will, in der sie nicht ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nicht ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehat, nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. in einer amtsangehörigen Gemeinde ausüben will und sie weder in dieser amtsangehörigen Gemeinde noch in einer anderen amtsangehörigen Gemeinde des betreffenden Amtes ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie in der Bundesrepublik keine Wohnung innehat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „gewährleistet die Abstimmungsbehörde“ durch die Wörter „hat die Aufsicht führende Person oder der Notar dafür Sorge zu tragen“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „so hat die Abstimmungsbehörde“ durch die Wörter „so haben die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar“ ersetzt.

- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Abstimmungsbehörde hat die Eintragungsberechtigung der in den amtlichen Eintragslisten eingetragenen Personen möglichst zeitnah, jedoch spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist unmittelbar nach Ablauf der Eintragszeit zu prüfen. Dabei darf sie in einem papierernen oder elektronischen Verzeichnis für jede Eintragung das Ergebnis der Prüfung festhalten.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift **„Ausübung des Eintragsrechtes“** wird durch die Überschrift **„Ausübung des Eintragsrechtes durch Eintragung in die Eintragslisten“** ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der aufsichtführenden Person“ durch die Wörter „der Aufsicht führenden Person, dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Notar“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „trägt die aufsichtsführende Person“ durch die Wörter „tragen die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die aufsichtsführende Person“ durch die Wörter „die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar“ und das Wort „einträgt“ durch das Wort „eintragen“ ersetzt.
9. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

**Ausübung des Eintragungsrechtes durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen**

- (1) Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag. Der Eintragungsschein wird nach dem gemäß § 18 erlassenen **Mustervordruck 2** erteilt.
- (2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (3) Der Eintragungsschein wird von der Abstimmungsbehörde der Gemeinde erteilt, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Eintragungsscheine dürfen frühestens am ersten Tag der Eintragsfrist erteilt werden; § 25 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.
- (5) Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist, 16 Uhr, beantragt werden. § 24 Absatz 3 Satz 3 erster Teilsatz und Absatz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.
- (6) Die Abstimmungsbehörde beschafft die Vordrucke für die Eintragungsscheine und die Briefumschläge. Die Eintragungsscheine müssen den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen. Die Eintragungsscheine und die Briefumschläge sind aus weißem oder weißlichem Papier, es sei denn, der Landesabstimmungsleiter bestimmt etwas anderes. Auf dem amtlichen Briefumschlag sind anzugeben
1. die vollständige Anschrift, an die der Eintragungsbrief zu übersenden ist,
  2. die Bezeichnung der Abstimmungsbehörde, die den Eintragungsschein ausgestellt hat,
  3. die Nummer des Eintragungsscheins,
  4. die Nummer des Stimmkreises, es sei denn, sie lässt sich aus den Nummern 1 bis 3 ableiten,
  5. der Vermerk Eintragungsbrief.
- Der Briefumschlag ist von der Abstimmungsbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn der eintragungsberechtigten Person der Eintragungsschein und der Briefumschlag an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.
- (7) Der Eintragungsschein und der Briefumschlag dürfen ausgehändigt werden an
1. die eintragungsberechtigte Person persönlich,
  2. die von der eintragungsberechtigten Person zur Beantragung des Eintragungsscheins bevollmächtigte Person (Absatz 2),
  3. eine andere als die eintragungsberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird; § 15 Absatz 2 Satz 2 erster Teilsatz des Volksabstimmungsgesetzes gilt entsprechend.

Postsendungen sind von der Abstimmungsbehörde freizumachen. Die Abstimmungsbehörde übersendet der eintragungsberechtigten Person den Eintragungsschein und den Briefumschlag mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet ihr Eintragsrecht ausüben will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(8) Über die erteilten Eintragungsscheine führt die Abstimmungsbehörde ein Verzeichnis. Das Verzeichnis wird elektronisch oder als Liste oder Sammlung der Durchschriften der Eintragungsscheine geführt.

(9) Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt; § 25 Absatz 10 Satz 2 erster Teilsatz der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

#### § 8b

##### **Behandlung der Eintragungsbriefe**

(1) Die Abstimmungsbehörde vermerkt auf jedem bei ihr eingegangenen Eintragungsbrief den Tag des Eingangs. Auf den Eintragungsbriefen, die am letzten Tag der Eintragsfrist nach 16 Uhr bei der Abstimmungsbehörde eingehen, ist zusätzlich die Uhrzeit zu vermerken. § 63 Absatz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Eine von der Abstimmungsbehörde bestimmte Aufsicht führende Person öffnet die rechtzeitig eingegangenen Eintragungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Eintragungsschein. Die Aufsicht führende Person prüft die Eintragungsberechtigung der eingetragenen Person und die Gültigkeit der Eintragung. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Eintragungsschein zu vermerken. § 7 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Es wird eine Zählliste für die gültigen und ungültigen Eintragungsscheine geführt. Die Zählliste soll nach dem gemäß § 18 erlassenen **Mustervordruck 3** angelegt sein.

(4) Die während der Eintragsfrist bei der Abstimmungsbehörde eingehenden Eintragungsbriefe sollen möglichst zeitnah nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt werden. Der Landesabstimmungsleiter kann hierzu weitere Regelungen treffen.“

10. In § 9 Absatz 1 werden nach den Wörtern „gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung“ die Wörter „oder des Antrages auf Erteilung eines Eintragungsscheins“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 12

##### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Nach Abschluss der Eintragungslisten ermittelt die Abstimmungsbehörde unverzüglich

1. die Zahl der Eintragungslisten,
2. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen,
3. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen,
4. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen,
5. die Zahl der Eintragungsscheine,
6. die Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen,
7. die Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen,
8. die Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen,

9. die Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen und
10. die Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen.

Die so ermittelten Zahlen sind in der Aufstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen **Mustervordruck 4** einzutragen und festzustellen. In der Aufstellung sind auch die Zahl der Widersprüche nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes, über die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Eintragungslisten (§ 10 Absatz 1) noch nicht entschieden worden ist, und die Zahl der Personen, die nach Ablauf der Eintragsfrist noch Widerspruch nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erheben können, zu vermerken. Wird eine Eintragung für ungültig erklärt, so ist dieses unter Angabe der Gründe auf der Eintragungsliste in der entsprechenden Spalte oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken. In einer Anlage zu der Aufstellung ist auf Eintragungen hinzuweisen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen.

(2) Die Abstimmungsbehörde übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die abgeschlossenen Eintragungslisten mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Den Eintragungslisten sind beizufügen

1. die Aufstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 4,
2. die Anlage zu der Aufstellung (Absatz 1 Satz 2),
3. die Eintragungsscheine, die für die Abstimmungsbehörde ungültig sind oder Anlass zu Bedenken geben,
4. die Vollmachten nach § 7 Absatz 4 Satz 1,
5. die Niederschriften nach § 8 Absatz 2 Satz 1.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter bereitet auf der Grundlage der ihm übermittelten Ergebnisse eine Zusammenstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 5 vor. Sofern der Stimmkreis mehrere Ämter und amtsfreie Gemeinden umfasst, bereitet der Kreisabstimmungsleiter auf der Grundlage der ihm übermittelten Ergebnisse eine Zusammenstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 6 vor. Der Kreisabstimmungsausschuss prüft die Eintragungslisten einschließlich der beigefügten Anlagen, die Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Zusammenstellung auf ihre Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und ermittelt das Ergebnis für den Stimmkreis (Mustervordruck 5 oder 6). Der Kreisabstimmungsleiter übermittelt in Form der Zusammenstellung das ermittelte Ergebnis sowie die Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter. Er unterrichtet den Landesabstimmungsleiter dabei auch über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten, der brieflichen Eintragung oder der Gültigkeit von Eintragungen bestehen. Der Landesabstimmungsleiter kann anordnen, dass ihm alle Eintragungslisten einschließlich sämtlicher Anlagen des Stimmkreises übersendet werden.

(4) Der Landesabstimmungsausschuss prüft die Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit, fasst die von den Kreisabstimmungsausschüssen ermittelten Ergebnisse zu einem Eintragungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht einschließlich der Zusammenstellungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und der Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich dem Präsidenten des Landtages zu. In dem Bericht ist auf etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten, der brieflichen Eintragung oder der Feststellung der Ergebnisse bestehen, besonders hinzuweisen.

(5) Nehmen eintragungsberechtigte Personen in den Fällen des § 20 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes ihr Eintragsrecht nach Ablauf der Eintragsfrist wahr, so übersendet die Abstimmungsbehörde die abgeschlossene neue Eintragungsliste (§ 10 Absatz 2) unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. Der Kreisabstimmungsleiter prüft diese Eintragungsliste einschließlich der ihr beigefügten Anlagen auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Der Kreisabstimmungsleiter übermittelt die geprüften Eintragungslisten einschließlich der ihnen beigefügten Anlagen unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsleiter kann anordnen, dass den Eintragungslisten eine Zusammenstellung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 beizufügen ist. Der Landesabstimmungsausschuss prüft die Eintragungslisten einschließlich der ihnen beigefügten Anlagen und die von ihm nach Satz 4 angeforderten Zusammenstellungen, fertigt eine Ergänzung zu dem Bericht nach Absatz 4 Satz 1 an und leitet diese mit den Eintragungslisten und den ihnen beigefügten Anlagen sowie die von ihm angeforderten Zusammenstellungen dem Präsidenten des Landtages zu.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Bestimmt die Abstimmungsbehörde gemäß § 17a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes während der Eintragszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens, hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn während der Eintragsfrist bei weiteren Eintragsstellen das Volksbegehren unterstützt werden kann oder die jeweiligen Eintragszeiten geändert werden. Bei mobilen Bürgerbüros, die mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges betrieben werden, ist der für den Tag festgelegte Tourenplan möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Einsatztag auf geeignete Weise zu veröffentlichen.“

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen des Landesabstimmungsleiters oder Kreisabstimmungsleiters ein Aushang in ihrer Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes, bei Bekanntmachungen der Abstimmungsbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde.“

13. In § 15 wird das Wort „Landeszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

#### **Mustervordrucke**

Soweit für die Durchführung von Volksbegehren gesonderte Vordrucke zu verwenden sind, werden diese als Mustervordrucke durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

15. Die Anlagen 1 bis 3b werden aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2012

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke